

schickhen, als eine solche Resolution, so Jhr uff ein faltsches und Unbegründtes Libell² gemachet, abzufassen, wie Jch dan Vernimme, das man eüch boshaffterweiss adressiert habe, welches eüch durch seine Umständt, wol hete bedunckhen sollen. Jn demme der author oder Uhrheber dessen us schreckhen sein Laster zu Verteckhen, dass er nit be- khandt werde, seinen Namen hinderhalten, mich gedunckht auch, dass di- ser Ungute Man Eüch selbst verschleißt, da er Eüch dafür haltet, dass Jhr solchen Calumnen glauben. Und sye Eüch für Fundament Eüwerer Resolutionen uff dergleichen Calumnia dienen solten, die ordinari eintweders zue verrichten, oder durch die Nachforschung, so man uff die schuldigen thuert, abzustraffen sindt, welches ich Vil Ehender von Eüch Verhoffet hete, als das Jhr eine solche Erleütherung oder Unnoth- wendige interpretation über eüwere Declaration machen theten, welches Jhr Mayt. Zue Erkennen gibt, dass Jhr solche Us keiner affection zue dero guetem unnd diensten gethan. Jch hab sye auch dessen, was ich schon anderstwo hero Vernommen gehabt, berichtet, wünsche Eüch hiermit alle glückhseligkeit."

"an das Orth Schwytz"

- 1) Die diesbezüglichen Deklarationen von Schwyz s. AH 57/59.
- 2) s. AH 58/85. Evtl. identisch mit dem in AH 99/54 Anm. 2 genannten Libell vom Landeshofmeister der Abtei St. Gallen Fidel von Thurn.

Uebersetzung aus dem Französischen. Dorsualnotiz vom Zuger Statthalter Beat Jakob I. Zurlauben. - AH 99, 14

11

1697 Juni 15.

A

"MEMORIALE [DER KANZLEI IM THURGAU?¹ DEN STREIT] BETREFFEND
[ZWISCHEN DER HERRSCHAFT] FRÖWDENFELSS UNDT STAIN AHM
RHAYN"²

"Es werde³ Einem Lobl. Standt [d.h. Bürgermeister und Rat von] Zürich [dem Vorort der eidg. Orte] zweifels ohne vorhin⁴ schon bekhanth⁵ Sein⁶, Was Sich Unlengst Zwischen Jhro Fürstl. Gn. zue Einsidlen [Ra- phael Gottrau] Ratione ihrer Herrschafft Fröwdenfelss oder Eschenz [- Eschenz gehörte zu Freudenfels, einer Herrschaft der Abtei Einsie- deln -] Eines, und Einer Benachbarthen Statt Stain ahm Rhayn andern- theils für eine Missverständnuss und Rechts Streith in deme erhoben, das disere Krafft ihrer habenten grädt: undt Niderlaagsgerechtigkeith befüegt zue sein vermeinth alles bey gefronnem [Unter-]See Von Lindaw herabkommende und zue Eschenz ausländente Saltz in ihre Schiff umbzuo-

laden, und mit exclusion deren Von gedachtem Eschenz weiters zuverführen. Eine Herrschafft Fröwdenfelss hingegen darvorhalten wollen, das deren von Stain vorgeschützte grädt: und Niderlaagsgerechtigkeith Sich nit aussert dero ... [Gerechtigkeiten] extendieren, noch anderen benachparthen [Gerichts-]Herrschafften [im Thurgau] ahn ihren habenten Rechten einigen Nachtheyll gebähren könne, Sich haubtsächlich fundierende auf einen zuo Baden Anno ...⁷ ergangnen abscheidt, welcher denen von Stain, Eschenz und Mammern [- von 1687 an war Mammern eine Herrschafft der Abtei Rheinau -] in abführung derley Waahren gleiches Recht zuleget.

Nachdeme nun die parteyen (ohnerachtet alles von hiesigem Landtvogtey-ambt gethonen Wolmeinnten Einrathens) Sich güethlichen nicht vereinbaren können, mithin der Streith rechtlichen anhero getragen, ist die Urtheyl dahin ausgefallen, das Weillen die zuo Baaden vormahlen ertheilthe Erkhandtnuss umb Etwas obscur und Ungleich zu verstehen⁸, als Solle die nöthige Erleüterung darüber bey künfftiger Jahrrechnung [vom 30. Juni 1697 in Baden]⁹ Eingehalten werden, mit dem hinzuethuen, das Man von Obrigkeiths [d.h. der im Thurgau reg. Orte] wegen eine güethliche Composition nachmahlen gern sehen thete. Wan nun Solche wider besser verhoffen bis dato keinen Platz finden mögen, und das geschäft beederseits auf die Reputation genommen zuo sein scheint, mithin aber der Streith ahn ihme Selbst, also beschaffen, das gewisslich das Spill (wie Man pflegt zuo sagen) die Hertzen nicht ertragen mag: als Habe Man tragenten amtshalber schuldig zuo sein erachtet, nachmahlen auf weissende Weeg zuo gedenckhen, wie zuo verhütung so viller Wolersparthen Cösten und beybehaltung bishero gepflogner beederseyts wohl ersprossnen guethen Nachparschafft die Sachen in Freü[n]dtligkeith ohne fernere Weiterung beygelegt werden könnten, dis Seits darvorhaltende, dass Herr Seckhelmeister [von Zürich Hans Heinrich] Rhan [=Rahn]¹⁰ dass beste Mitell und Jnstrument hierzuo sein könnte, Wofern Jhme beliebt möchte, Es dahin einzuerichten, das von Seithen Lobl. Standts Zürich die von Stain zuo Einem güetlichen auf der Vernunft und Billigkeith gegründten Vergleich¹¹ ernstlichen angewisen wurden, da man Jndessen und auf Solchen Fahl gegen Einsidlen ein gleiches vorzuokeren disseits gesinth were. Vor disem als die parteyen umb sich zuo vergleichen, auch zuosammengetrethen, hafftete Es ahn deme, das die von Stain drey¹² theill von dem ankommenden Saltz abzueführen, die von Eschenz aber den halben theill für sich angesprochen, ohngeachtet Sie von Rechtswegen alles prätendieren zuo können vermeinen wollen, Wenigist der halben theill für Sich angesprochen; welches letstere Namblichen die gleiche abtheillung hiesiges Landtvogteyamt aus zerschiedenen guethen gründt undt motiven nicht Unbillich zuo sein gedünckht¹³ und eine Statt Stain umbsovill Ehender annehmen könnte, als der Badische

abscheidt denen von Stein, Eschenz und Mammern, wie obvermelt, gleiches Recht einraumet, undt Entlichen der ganze Streith Eine so Kostbare und Vertriessliche Rechtsyebung gewüss nicht meritieren thueth".

- 1) Damals war Beat Jakob II. Zurlauben Landvogt im Thurgau.
- 2) In den gedruckten EA findet sich darüber nichts verzeichnet, s. aber AH 56/66 und AH 54/97.
- 3) Dieses Wort ist durchgestrichen, darüber steht: "ist".
- 4) Die letzten 3 Wörter sind durchgestrichen.
- 5) s. AH 102/20, 22
- 6) Dieses Wort ist durchgestrichen.
- 7) Platz für die Jahrzahl ausgespart.
- 8) "Umb Etwas obscur und ... zu verstehen" ist durchgestrichen.
- 9) s. EA VI 2, 665 (Nr. 357). Stadt und Amt Zug war dabei u.a. durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten. Auch unter dieser Jahrrechnung findet sich in den gedruckten EA nichts verzeichnet.
- 10) "Herr Seckhelmeister Rhan" ist durchgestrichen.
- 11) Die letzten 7 Wörter sind durchgestrichen.
- 12) Durchgestrichen, darüber steht "zwey".
- 13) Von "Wenigist der halben theill" bis hieher ist der Text durchgestrichen.

AH 99, 15-16

12

[v. 1735]

"ELOGIUM" FÜR GEROLD II. [ZURLAUBEN, ABT VON RHEINAU, VERFASST VON P. GEROLD MÜLLER?, KONVENTUALE DASELBST]

AH 99, 17 - Blatt 17^v leer - Abb. s. am Schluss von AH 99

13

[n. 1735]

GEDICHT ZU EHREN VON GEROLD II. [ZURLAUBEN SEL., ABT VON RHEINAU, VERFASST VON P. GEROLD MÜLLER?, KONVENTUALE DASELBST]

-
- 1) Vor diesen letzten 5 Zeilen steht noch eine evtl. von Zurlaubens Nachfolger, Abt Benedikt Ledergerber, an den Rand hingesezte Glosse: "Nego consequenter".

AH 99, 18-19 - Abb. s. am Schluss von AH 99